|  |  |
| --- | --- |
| OLG Hamm: Zum seitlichen Sicherheitsabstand eines Lkw im Ortsverkehr mit zwei Fahrspuren | r + s 1993, 12 |

Zum seitlichen Sicherheitsabstand eines Lkw im Ortsverkehr mit zwei Fahrspuren

§§ [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1), [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=7) StVO; § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=2) StVG; § [254](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=254) BGB

**Ein Sicherheitsabstand zum rechten Fahrbahnrand muß von einem Lkw nicht eingehalten werden, wenn dies ohne Verlassen der eigenen Fahrspur nach links wegen des auf der Nachbarspur herrschenden Verkehrs nicht möglich ist.**

OLG Hamm, Urteil vom 27. 11. 1991 - 3 U 46/90

[Der BGH hat Revision des Kl. durch Beschl. v. 6.10.92 - [VI ZR 50/92](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=BGH&d=1992-10-06&az=VIZR5092) - nicht angenommen.]

**Sachverhalt:**

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens wegen eines Verkehrsunfalls in Anspruch.

Der im Jahre 1952 geborene Kl. - von Beruf Arzt - wollte am Nachmittag des 8.10.86 mit seiner Familie seinen Vater besuchen, der seinerzeit im Universitätsklinikum E. stationär behandelt wurde. Gegen 17.20 Uhr parkte der Kl. seinen Pkw auf der H.-Straße in Höhe des gegenüber dem Klinikum gelegenen Hauses Nr. 60 auf einem hierfür eingerichteten Parkstreifen für mehrere Fahrzeuge mit abgeflachter Fahrbahnkante quer zur Fahrbahn der H.-Straße, in der straßenmittig Gleise der Straßenbahn verlegt sind. Gegenüber dem Haus Nr. 60 befindet sich eine Haltestelleninsel für die Straßenbahn. Die zwischen dieser Haltestelleninsel und der Fahrbahnbegrenzung neben dem Parkstreifen in Richtung F. verlaufende H.-Straße ist durch entsprechende Markierung in 2 Fahrspuren von je 2,8 m Breite geteilt und beschreibt in diesem Bereich eine leichte Rechtskurve.

Aus dieser Kurve näherte sich gegen 17.20 Uhr auf der rechten Fahrspur der Bekl. zu 2) mit einem im Bereich des Zugfahrzeugs 2,44 m und im Bereich der Lademulde des Aufliegers 2,5 m breiten Sattelzug der Bekl. zu 1), für den bei der Bekl. zu 3) HaftpflichtversSchutz besteht. Während der Bekl. zu 2) an dem Pkw des Kl. vorbeifuhr, stürzte dieser im Bereich der linken hinteren Ecke seines Fahrzeugs zu Boden, wobei zwischen den Parteien streitig ist, wodurch dieser Sturz verursacht wurde und welche Folgen er hatte.

Der Kl. hat behauptet, daß er sich nach dem Aussteigen seiner Familie und dem Ausladen seines Fahrzeugs zu seinem Kofferraum begeben und diesen abgeschlossen habe. Anschließend habe er seine Fahrertür abschließen wollen und sei zu diesem Zweck um die linke hintere Ecke seines Fahrzeugs herumgegangen. Auf diesen Weg sei er von dem Sattelzug am linken Ellbogen erfaßt und zu Boden geschleudert worden, weil der Bekl. zu 2) mit dem Sattelzug derart dicht an der Parkfläche vorbeigefahren sei, daß der Auflieger des Sattelzuges über die Bordsteinkante geragt und ihn am linken Ellbogen erfaßt habe.

Der Kl. hat den ihm infolge des Unfalls bis zur Klageerhebung entstandenen materiellen und immateriellen Schaden auf insgesamt 252.440,06 DM beziffert.

**Aus den Gründen:**

Dem Kl. stehen die vom LG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Zahlungsansprüche wegen des Verkehrsunfalls vom 8.10.86 nicht zu, weil die Bekl. für diesen Unfall weder deliktisch noch nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes verantwortlich zu machen sind.

|  |  |
| --- | --- |
| OLG Hamm: Zum seitlichen Sicherheitsabstand eines Lkw im Ortsverkehr mit zwei Fahrspuren(r + s 1993, 12) | 13 |

Allerdings hält der Senat für bewiesen, daß der Sturz des Kl. entsprechend seiner Darstellung im Senatstermin darauf zurückzuführen ist, daß der Kl. beim Herumgehen um die linke hintere Ecke seines Fahrzeugs vom Kofferraum in Richtung Fahrertür von dem Sattelzug der Bekl. zu 1) am linken Ellenbogen getroffen worden ist (wird ausgeführt).

Entgegen der Behauptung des Kl. steht allerdings fest, daß sich die Berührung zwischen seinem linken Ellenbogen und dem Sattelzug nicht außerhalb der Fahrbahn ereignet haben kann. Der Sachverständige B. hat hierzu in Auswertung der polizeilichen Verkehrsunfallskizze festgestellt, daß sich der von dem Bekl. zu 2) gesteuerte Sattelzug mit seinem Auflieger nur bis auf 10 cm dem rechten Fahrbahnrand genähert hat, und daß eine Berührung auch nicht mit diesem Auflieger, sondern nur mit einer der Radabdeckungen der Achse stattgefunden haben kann, was der Sachverständige G. von den Höhenmaßen her bestätigt hat. Eine Berührung des linken Ellenbogens des Kl. mit einer dieser Radabdekkungen ist daher nur dadurch zu erklären, daß sich der Kl. mit seinem Ellenbogen im Fahrraum des Sattelschleppers befunden hat und nicht umgekehrt.

Dies zugrundegelegt, ist eine Verantwortlichkeit der Bekl. für das Unfallgeschehen aber zu verneinen. Der Vorwurf des LG, daß der Bekl. zu 2) keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zum rechten Fahrbahnrand hin eingehalten habe, ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse unbegründet. Ein Sicherheitsabstand von 0,5 - 1 m - wie er im Regelfall von der Rspr. gefordert wird - konnte von dem Bekl. zu 2) nicht eingehalten werden, weil er andernfalls nach den Feststellungen des Sachverständigen B. seine Fahrspur nach links hin hätte verlassen müssen, was wegen des unstreitig auf beiden Fahrspuren herrschenden dichten Feierabendverkehrs nicht möglich war. Die Forderung nach einem größeren Sicherheitsabstand als den dem von dem Bekl. zu 2) eingehaltenen war daher angesichts der Verhältnisse nicht realisierbar, so daß dem Bekl. zu 2) insoweit auch kein Vorwurf zu machen ist.

Unter Zugrundelegung der vom Senat bewiesen erachteten Schilderung der Zeugin G. hatte der Bekl. zu 2) auch sonst keine Möglichkeit, die Berührung mit dem Kl. zu verhindern. Denn für alle denkbaren Kollisionssituationen ergibt sich nach den Feststellungen des Sachverständigen B., daß der Zeitraum zwischen der Bewegung des Kl. in Richtung Fahrraum des Sattelzuges und der möglichen Erkennbarkeit dieser Bewegung für den Bekl. zu 2) zu kurz war, um noch reagieren zu können. Eine Reaktionsmöglichkeit hätte nach sachverständiger Beurteilung lediglich dann bestanden, wenn man eine Reaktion des Bekl. zu 2) bereits auf den an seinem Kofferraum stehenden Kl. verlangen würde. Das ist nach Auffassung des Senats indes nicht der Fall. Denn das Heck des klägerischen Fahrzeugs hatte ausweislich der Verkehrsunfallskizze einen Abstand von 40 cm zum Fahrbahnrand, so daß der Bekl. zu 2) angesichts seines eigenen Abstandes von 10 cm zu diesem Fahrbahnrand davon ausgehen konnte und durfte, daß er gefahrlos an dem Kl. vorbeifahren könne. Daß sich der Kl. plötzlich und ohne jeden Blick auf den fließenden Verkehr auf der H.-Straße in Bewegung setzen und mit seinem linken Arm in den Fahrraum des Bekl. zu 2) geraten könnte, mußte dieser nicht einkalkulieren, so daß ihn am Zustandekommen der Berührung kein Verschulden trifft.

Ob nicht der Unfall unter den gegebenen Umständen für die Bekl. ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=2) StVG darstellte - wofür vieles spricht -, bedarf keiner Entscheidung. Denn selbst wenn man von einem besonders vorsichtigen und umsichtigen Kraftfahrer verlangen würde, bereits mit einer Vollbremsung auf den an seinem Fahrzeug stehenden Kl. zu reagieren und die Betriebsgefahr des Sattelzuges deshalb nicht als ausgeräumt ansehen wollte, hätte diese in dem hier zu beurteilenden Fall gem. den §§ [9](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=9) StVG, [254](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=254) BGB vollständig hinter dem eigenen Verhalten des Kl. zurückzutreten, der in gravierender Weise diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ihm zur Vermeidung eigenen Schadens oblag. Der Kl. wußte, daß sein Fahrzeug nur einen geringen Abstand zum Fahrbahnrand hatte, und daß auf der H.-Straße dichter Feierabendverkehr herrschte. Er hätte sich deshalb nur unter größter Vorsicht in den Heckbereich seines Fahrzeugs begeben dürfen, um seinen Kofferraum abzuschließen. Wenn er anschließend um die linke hintere Ecke seines Fahrzeugs zur Fahrertür gehen wollte, durfte er dies erst tun, nachdem er sich vergewissert hatte, daß er dabei nicht mit vorbeifahrenden Fahrzeugen in Berührung kommen konnte.

Ein derart unvorsichtiges und leichtfertiges Verhalten läßt es gerechtfertigt erscheinen, den Kl. seinen Schaden in vollem Umfang selbst tragen zu lassen, so daß für eine Haftung der Bekl. jedenfalls aus diesem Grunde kein Raum ist.

[ⒸVerlag C.H.BECK oHG 2024](https://beck-online.beck.de/Impressum" \l "urhg)